

## **Hallenordnung für die Mehrzweckhalle in Weisendorf**

### **1. Benutzung der Halle**

- 1.1 Die Mehrzweckhalle kann für alle in der Benutzungssatzung erlaubten Zwecke von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 22.00 Uhr, als auch an Wochenenden genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist eine mit dem Markt Weisendorf abgeschlossene Nutzungsvereinbarung.
- 1.2 Für private Familienfeiern werden die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Veranstaltungen der Gemeinde (Sitzungen, Versammlungen, Vorträge usw.) haben gegenüber der regulären Benutzung durch Dritte Vorrang. In diesem Fall informiert die Gemeinde den im Belegungsplan eingetragenen Nutzer rechtzeitig.

### **2. Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle entstehen Benutzungsgebühren. Die Gebühren sind in der Benutzungsgebührensatzung Mehrzweckhalle (BGS MZH) festgelegt.

### **3. Verhalten in der Halle und den Nebenräumen**

- 3.1 Die Halle darf für sportliche Zwecke nur in sauberen Turnschuhen betreten werden, die erst im Hallenbereich (Umkleideraum) angezogen werden.
- 3.2 Wenn Freianlagen benutzt werden, müssen schmutzige Turnschuhe vor Betreten des Hallentrakts vom Schmutz gesäubert werden. Das Abwaschen von Sportschuhen aller Art in den Duschen ist verboten.
- 3.3 In der Mehrzweckhalle selbst und in den Umkleideräumen ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol verboten.
- 3.4 Bei sportlichen Veranstaltungen ist das Einnehmen von Speisen in der Halle, den Umkleideräumen und den Geräteräumen nicht gestattet. Getränke dürfen nur in fest verschließbaren und bruchsicheren Behältnissen (kein Glas) in die Halle mitgenommen werden. Verunreinigungen durch Getränke sind immer unverzüglich zu beseitigen.
- 3.5 Eine Bewirtschaftung der Halle ist bei sportlicher Nutzung nicht zugelassen.
- 3.6 In der Mehrzweckhalle dürfen Tennis, Fußballspiele, Gewichtheben und andere Sportarten, durch die die Halle oder ihre Einrichtung beschädigt werden können, nicht stattfinden. Ball- und Wurfspiele sind bei Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen mit hallentauglichen Bällen erlaubt.
- 3.7 Das Befahren aller Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle mit Sportgeräten wie z.B. Inlineskater, Skateboards usw. ist verboten.

3.8 Anordnungen durch den Hausmeister oder Bediensteten des Markt Weisendorf ist Folge zu leisten. Sie haben uneingeschränktes Zugangsrecht.

#### 4. Benutzung der Geräte

4.1 Alle Geräte und Einrichtungen der Halle und Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung nach und unter Aufsicht von Lehrkräften oder Übungsleitern benutzt werden. Übungen und Verwendungen von Geräten, die Beschädigungen verursachen, müssen unterbleiben.

4.2 Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

4.3 Matten sind immer zu tragen bzw. mit dem Mattenwagen zu fahren.

4.4 Das Mitfahren auf Mattenwagen oder Barrenwagen ist nicht zulässig, da sonst der Wagen und der Hallenboden beschädigt werden können.

#### 5. Ordnung in den Geräteraumen

5.1 Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren bestimmten, bezeichneten Platz in den jeweiligen Geräteraum zu bringen.

5.2 Verstellbare Geräte (Kästen, Pferde, Böcke, Barren) sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen und ordentlich zusammenzubauen (Kästen nach der farbigen Markierung).

5.3 Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten (Kästen, Wettkampfbarren).

5.4 Alle gezeichneten Hohl- und Vollbälle müssen nach ihrer Benutzung wieder an ihren Platz gebracht werden.

#### 6. Reinigung

6.1 Es ist sicherzustellen, dass der nachfolgende Sportbetrieb nicht durch Verunreinigungen eingeschränkt wird.

6.2 Reinigungsarbeiten und eventuelle Folgekosten (Ausfall der Halle, Einschränkung der Benutzung anderer Nutzer), die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### 7. Aufgaben und Pflichten der verantwortlichen Person

7.1 Die Mehrzweckhalle und deren Nebenräume dürfen durch Schulklassen oder geschlossene Abteilungen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Übungsleiter\*In oder Lehrer\*In) betreten werden.

7.2 Die verantwortliche Person verlässt die Halle als Letzte, nachdem sie sich von deren ordnungsgemäßen Zustand, einschließlich des Geräteraumes, überzeugt hat. Lichter sind auszuschalten und Fenster zu schließen.

7.3 Sie achtet auch darauf, dass Umkleide- und Waschräume ordentlich hinterlassen werden.

- 7.4 Stellt der Verantwortliche in der Halle, deren Nebenräumen und den Geräten vorhandene Mängel in irgendwelcher Art fest, so hat er dies unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 7.5 Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Hallenordnung von seiner Gruppe eingehalten werden.
- 7.6 Die verantwortliche Person hat im Notfall Erste Hilfe bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu leisten.

## 8. Verhalten bei Gefahr

- 8.1 Bei einem Brandausbruch oder einem Notfall ist der Notruf 112 unverzüglich zu wählen und die Feuerwehr und/oder der Rettungsdienst zu alarmieren
- 8.2 Die Feuerlöscher befinden sich:
- A, Treppenaufgang zum Obergeschoss
  - B, Foyer-Flur zur Bürgerstube (neben Garderobe)
  - C, Küche
  - D, Windfang zur Bürgerstube
  - E, Kegelbahn
  - F, Stiefelgang zur Umkleide
  - G, Turnschuhgang (zwischen Halle und Umkleiden)
  - H, Magazin (Geräteraum)
  - I, Vorraum Heizung, Lüftung, Elektoraum
- 8.3 Notausgänge, Rettungswege und Feuerlöscher sind grundsätzlich freizuhalten.
- 8.4 Erste Hilfe Material befindet sich im erste Hilfe Raum im Erdgeschoss.
- 8.5 Die Brandschutzordnung, der Bestuhlungsplan, sowie ein Leitfaden für das Verhalten in einem Notfall sind in im Anhang dieser Hallenordnung und in der Mehrzweckhalle als Aushang vorhanden.

## 9. Werbung

Innerhalb der Halle darf keinerlei Werbung betrieben werden. Es ist auch nicht gestattet, dass durch die Vereine gewerbliche Leistungen angeboten werden.  
Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

## 10. Benutzungs- und Betretungsverbote

- 10.1 Gruppen, die wiederholt gegen die Bestimmungen einer der Hallenordnungen (Mehrzweckhalle, Ballsporthalle und Schulturnhalle) des Marktes Weisendorf oder der Benutzungsordnung der Bürgerstube verstoßen, wird die Erlaubnis zur Benutzung aller Einrichtungen entzogen.
- 10.2 Es gelten die in § 4 Benutzungssatzung Mehrzweckhalle zugrunde gelegten Bestimmungen.

## 11. Parkplätze

Als Parkplatz stehen ausschließlich die Parkplätze westlich der Halle und der Festplatz zur Verfügung. Die Zugänge zur Halle und zur gegenüberliegenden Ballsporthalle dürfen nicht zugeparkt werden.

## 12. Schäden und Haftung

- 12.1 Schäden in der Halle, deren Einrichtungen und den leihweise zur Verfügung gestellten Sportgeräten sind von dem Übungsleitenden sofort dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- 12.2 Soweit Schäden durch die Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht sind, haften diese dem Markt Weisendorf gegenüber. Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, haftet die jeweils letzte Benutzergruppe bzw. deren Organisation
- 12.3 Für Sach- und Personenschäden, die auf dem Weg zu oder von den Sporthallen oder durch die Benutzung der Hallen entstehen, haftet die benutzende Gruppe bzw. deren Organisation.

Vereine und sonstige Gruppen sollen grundsätzlich mithelfen, die Funktionstüchtigkeit der Mehrzweckhalle jederzeit zu gewährleisten.

Diese Hallenordnung tritt ab 15.05.2022 in Kraft. Die bisherige Hallenordnung tritt mit Ablauf des 14.05.2022 außer Kraft. Im Übrigen gelten die Vorschriften der gültigen Satzungen (Benutzungs- und Gebührensatzung der Mehrzweckhalle).